

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) (Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes)

Johannes Böck

14. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Sinn und Zweck	3
3	Historische Entwicklung	3
4	Wirkungsbereich	4
5	Ausnahmen	5
5.1	Schutz von besonderen öffentlichen Belangen	5
5.2	Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses	5
5.3	Schutz personenbezogener Daten	6
5.4	Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen	6
6	Verfahren, Gebühren	6
7	Veröffentlichungspflichten	7
8	Bundesbeauftragter für Informationsfreiheit	7
9	Beispiele	7
9.1	Toll Collect	7
9.2	Wahlcomputer	8
9.3	Dienstanweisungen der BA	9
9.4	Forschungsberichte über Stasi-Unterlagen	9
10	Aktuelle Politische Entwicklung	10
10.1	Forderung nach Ausnahme für Finanzbehörden	10
10.2	Diskussion über Informationsfreiheitsgesetze auf Länderebene . .	10

11 Weitere Informationen	11
11.1 Befreite Dokumente	11
11.2 Statistische Daten	11
12 Zusammenfassung und Schlussfolgerung	11

1 Einleitung

Der vorliegende Text behandelt das Informationsfreiheitsgesetz - Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) [1] in Deutschland.

Im folgenden Kapitel wird die Entstehung im Vergleich zu anderen Gesetzen und Informationsfreiheitsgesetzen in anderen Ländern behandelt. Anschließend werden die historischen Vorläufer und Entwicklungen von Informationsfreiheitsgesetzen in anderen Ländern behandelt. In Kapitel 5 werden Ausnahmen von der allgemeinen Informationspflicht behandelt, im Weiteren wird auf Details des Verfahrens zur Informationsanfrage eingegangen. Kapitel 9 führt einige Beispiele aus der Praxis auf. In Kapitel 10 werden aktuelle politische Entwicklungen erläutert.

2 Sinn und Zweck

Zweck eines Informationsfreiheitsgesetzes ist es, allen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich über die Arbeit staatlicher Behörden zu informieren. In der Einleitung des deutschen Informationsfreiheitsgesetzes, §1, lautet die Zweckbestimmung

„Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. [...]“

Das Informationsfreiheitsgesetz gibt jeder natürlichen Person die Möglichkeit, Informationen von staatlichen Behörden über deren Handeln zu erhalten. Die Informationspflicht der Behörden ist durch eine Reihe von Ausnahmen eingeschränkt. Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz müssen nicht begründet werden, der Anspruch ist voraussetzungslos (vgl. [2], Seite 266). Es muss kein besonderer Grund für das Interesse vorliegen. Das Informationsfreiheitsgesetz stellt also ein Instrument dar, mit dem alle Menschen die Arbeit von Behörden überprüfen können, unabhängig ob sie von der Arbeit der Behörden direkt betroffen sind oder nicht. Es trägt bei zu einem transparenten Staat.

3 Historische Entwicklung

Das international erste Informationsfreiheitsgesetz wurde 1766 in Schweden eingeführt. Im Gesetz über die Pressefreiheit (Tryckfrihetsförordningen) wurde das „Offentlighetsprincipen“ (Das Prinzip der Öffentlichkeit) formuliert. 1949 wurde das Gesetz Teil der schwedischen Verfassung (vgl. [3]). In den USA existiert seit 1966 der Freedom of Information Act.

Bereits 1979 verfasste der Europarat die Empfehlung Nr. 854 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Regierungsunterlagen und die Informationsfreiheit [4], in der alle Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft aufgefordert wurden, Informationsfreiheitsgesetze einzuführen.

In Deutschland existierten lange Zeit keine vergleichbaren Gesetzeswerke. Es galt der deutschen Rechtskultur fremd, in der das Amtsgeheimnis eine große Rolle spielte. In der Europäischen Union hatten mit Ausnahme von Luxemburg alle Länder bereits vor Deutschland ein dem Informationsfreiheitsgesetz vergleichbares Regelwerk (vgl. [5], Seite 11). Als Vorläufer des deutschen Informationsfreiheitsgesetzes gilt das Umweltinformationsgesetz (vgl. [6]), welches 1994 eingeführt wurde. Damals wurde im Rahmen der Umsetzung einer EU-Richtlinie zum ersten Mal ein Gesetz geschaffen, welches allen Personen in einem bestimmten Bereich einen voraussetzungslosen Anspruch (vgl. [2], Seite 264) auf Informationen von Behörden gewährte. Bis dahin galten vergleichbare Gesetze nur, wenn der Antragsteller ein begründetes Interesse vorweisen konnte. In Brandenburg wurde 1998 das Aktenansichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) [7] erlassen (vgl. [8]), welches das erste umfassende Informationsfreiheitsgesetz in einem deutschen Bundesland war. Das Land Berlin folgte 1999 [9].

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes wurde 2006 verabschiedet und war eines der letzten Gesetzesvorhaben der damaligen Koalition von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Bereits in der ersten Legislaturperiode von Rot-Grün (1998-2002) war ein Informationsfreiheitsgesetz im Koalitionsvertrag vorgesehen, man konnte sich jedoch auf die Details nicht einigen. Kurz vor dem Ende der rot-grünen Koalition brachte die Regierung 2006 einen Entwurf im Bundestag ein. Die FDP sorgte im Bundesrat für die Enthaltung der schwarz-gelb regierten Bundesländer, damit konnte das Gesetz verabschiedet werden, obwohl Rot-Grün im Bundesrat zu diesem Zeitpunkt keine Mehrheit mehr besaß (vgl. [10]).

4 Wirkungsbereich

Das Informationsfreiheitsgesetz gilt für „Behörden des Bundes, Bundesorgane und -einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“ (§1, (1)).

Landesbehörden und lokale Behörden sind vom Informationsfreiheitsgesetz des Bundes nicht erfasst, jedoch existieren in 11 von 16 Bundesländern [11] eigene Informationsfreiheitsgesetze. Neben dem Informationsfreiheitsgesetz existiert auf Bundesebene das Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Behörden der europäischen Union sieht Artikel 255 EGV (Europäischer Gemeinschaftsvertrag) einen Informationszugang für Bürger der europäischen Union und Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedsland vor (vgl. [5],

Seite 11).

Ein wichtiger Grundsatz des Informationsfreiheitsgesetzes ist der voraussetzungslose Anspruch. Jede natürliche Person kann Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz anfordern, es muss hierfür kein begründetes Interesse vorliegen. Der Anspruch gilt insbesondere auch für Ausländer.

Juristische Personen, also etwa Firmen, Vereine oder Bürgerinitiativen, haben keinen Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz, was jedoch in der Praxis kaum Auswirkungen hat, da eine beliebige natürliche Person die Anfrage im Auftrag einer juristischen Person vornehmen kann (vgl. [2], Seite 266).

5 Ausnahmen

Die §§ 3 bis 6 behandeln umfangreiche Ausnahmen von der Pflicht von Behörden zur Freigabe von Informationen.

5.1 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

In §3 werden umfangreiche Ausnahmeregelungen für Belange der äußeren und inneren Sicherheit gewährt. Des weiteren sind dort Regelungen bezüglich der Arbeit von Finanz- und Wirtschaftskontrollbehörden gefasst.

Nach §3 (8) besteht kein Auskunftsanspruch „*gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.*“ Damit sind Geheimdienste (BND, MAD) vollständig von den Pflichten des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen. Dies stellt einen wichtigen Unterschied etwa zu den USA dar (vgl. [2], Seite 292 ff.) - dort kam es in der Vergangenheit häufig zu Prozessen etwa um Akten der NSA, da keine derart pauschale Ausnahme existiert (vgl. [12]).

5.2 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

§4, Absatz 1 lautet:

„Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. (...)“

Damit sollen behördliche Entscheidungsprozesse, etwa die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, geschützt werden. Der Antragsteller kann die Informationen in einem solchen Fall nach Ablauf des Verfahrens erhalten, Absatz 2 sieht vor, dass der Antragsteller hierüber informiert werden soll.

5.3 Schutz personenbezogener Daten

§5 regelt Ausnahmen des Informationszugangs, wenn personenbezogene Daten Dritter betroffen sind. Handelt es sich bei einer Informationsanfrage um einen Konfliktfall zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit, formuliert das Gesetz, dass die Informationsfreigabe dann gewährt wird, wenn das Informationsinteresse des Antragsstellers dem schutzwürdigen Interesse des Dritten überwiegt (oder der Dritte der Informationsweitergabe einwilligt).

Es ist also im Gegensatz zu §3 und §6 im Falle personenbezogener Daten eine Abwägung zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz vorgesehen. Für eine Abwägung ist der Grund des Informationsinteresses mit ausschlaggebend. Daher handelt es sich um einen Sonderfall, da allgemein Informationsanfragen nicht begründet werden müssen (vgl. [13], S. 7).

5.4 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

In §6 heißt es:

„Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.“

Es besteht also eine pauschale Ausnahme von der Pflicht zur Informationsfreiheit, falls Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von Dritten tangiert sind. Hier dürfen Informationen nur dann freigegeben werden, wenn der betroffene Dritte eingewilligt hat.

Dieser Teil des IFGs ist besonders umstritten, vor allem, weil er absolut gilt und keinerlei Abwägung vorgesehen ist. Siehe hierzu auch die Beispiele Toll Collect (9.1) und Wahlcomputer (9.2).

6 Verfahren, Gebühren

Eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist direkt an die Behörde zu stellen, die über die gewünschte Information verfügt (§7, Absatz 1). Ist nur ein teilweiser Informationszugang zulässig, kann die Behörde entsprechende Stellen schwärzen, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist (siehe auch 9.1).

Die Antwort kann in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen (§7, Absatz 3) und soll innerhalb eines Monats erfolgen (§7, Absatz 5). Ist ein Dritter von der Anfrage betroffen, etwa wenn persönliche Daten oder Geschäftsgeheimnisse Teil der gewünschten Information sind, erhält dieser die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats (§8,

Absatz 1).

Die angefragte Behörde kann Gebühren für eine Auskunft verlangen. Die Angaben über die Höhe der Gebühren im Gesetzestext sind sehr vage, es wird lediglich festgestellt, dass der Informationszugang nach §1 wirksam in Anspruch genommen werden kann (§10, Absatz 2). Häufig wurden in der Vergangenheit hohe Gebührenbescheide kritisiert (siehe 9.2). Das Bundesministerium des Inneren ist beauftragt, entsprechende Regelungen für Gebührenbescheide zu treffen (§10, Absatz 3).

7 Veröffentlichungspflichten

§11, Absatz 1 sieht vor, dass Behörden Verzeichnisse über verfügbare Informationen führen, Absatz 2 sieht vor, dass Organisations- und Aktenpläne ohne personenbezogene Daten allgemein zugänglich zu machen sind. Absatz 3 empfiehlt Behörden, diese Informationen elektronisch zugänglich zu machen. Damit sollen Behörden ermutigt werden, möglichst viele Informationen bereits online verfügbar zu machen, so dass eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz überhaupt nicht notwendig ist.

§9, Absatz 3 schreibt hierzu auch, dass ein Antrag auf Information abgelehnt werden kann, wenn sich der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

8 Bundesbeauftragter für Informationsfreiheit

Es gibt einen Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit, der dafür zuständig ist, die Arbeit von Behörden bezüglich des Informationsfreiheitsgesetzes zu überwachen (§ 12). Das Amt wird vom amtierenden Bundesdatenschutzbeauftragten wahrgenommen. Amtsinhaber ist zur Zeit Peter Schaar (September 2009).

Der Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit hat die Aufgabe, zwischen Behörden und anfragenden Personen in Streitfällen zu vermitteln. Er erstellt regelmäßig einen Tätigkeitsbericht, der letzte Bericht, der die Jahre 2006 und 2007 zusammenfasst, wurde im April 2008 veröffentlicht (vgl. [5]).

9 Beispiele

9.1 Toll Collect

Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Jörg Tauss (damals SPD, heute Piratenpartei) beantragte 2006 Einsicht in die 17.000 Seiten umfassenden Verträge

zwischen dem Bundesverkehrsministerium und dem Firmenkonsortium Toll Collect bezüglich der Mautbrücken auf deutschen Autobahnen.

Das Verkehrsministerium lehnte den Antrag mit Verweis auf Geschäftsgeheimnisse ab. Jörg Tauss beantragte daraufhin eine Version der Verträge, in der Passagen, die Geschäftsgeheimnisse von Toll Collect betreffen, geschwärzt werden. Auch dies lehnte das Verkehrsministerium ab, da hierfür der notwendige Sachverstand fehle.

Tauss klagte gegen diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht Berlin. In erster Instanz wurde diese Klage im Juni 2008 abgewiesen (vgl. [14]).

9.2 Wahlcomputer

Bei der Bundestagswahl 2005 wurden in Deutschland zum ersten Mal in einigen Wahlbezirken Wahlcomputer der Firma NEDAP eingesetzt. Der Einsatz stieß auf teilweise scharfe Kritik (vgl. [15]). Bei Papierwahlen können interessierte Personen jeden Schritt der Auszählung mitverfolgen und nachvollziehen, die händische Auszählung findet öffentlich statt. Bei Wahlcomputern ist eine derartige Offenheit nicht gegeben.

Die Wahlcomputer der Firma NEDAP wurden vor ihrem Einsatz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) auf ihre korrekte Funktionsweise überprüft. Der c't-Autor Richard Sietmann beantragte daraufhin Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Er erhielt zwar den Prüfbericht, jedoch nicht die technischen Anlagen, die zum Verständnis der Funktionsweise der Wahlcomputer notwendig gewesen wären. Die PTB berief sich darauf, dass nach §6 die Zustimmung der Firma NEDAP notwendig sei, diese verweigerte dies mit dem Verweis auf geistige Eigentumsrechte. Sietmann klagte vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig. Das Gericht wies die Klage ab und begründete dies damit, dass §6 IFG keinerlei Abwägung vorsieht. Das Geschäftsgeheimnis der Firma NEDAP wiegt in jedem Fall schwerer als das Interesse des Antragsstellers (vgl. [16]).

Weiterhin wurde der hohe Kostenbescheid der PTB kritisiert. Die PTB verlangte für die bereinigten Prüfberichte 240 EUR.

Im März 2009 befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Einsatz von Wahlcomputern (die Entscheidung hatte jedoch keinen direkten Bezug zum Informationsfreiheitsgesetz). Seitdem ist der Einsatz von Wahlcomputern an hohe Hürden geknüpft und die bislang eingesetzten Geräte der Firma NEDAP dürfen nicht mehr eingesetzt werden (vgl. [17]). Das Bundesverfassungsgericht sah es als notwendig an, dass man weiterhin in der Lage sein muss, das Zustandekommen eines Wahlergebnisses zu überprüfen.

9.3 Dienstanweisungen der BA

Anfang 2006 beantragte der Arbeitslosenverein Tacheles e. V. die Herausgabe interner Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum zweiten und dritten Sozialgesetzbuch (vgl. [18]). Die Dienstanweisungen behandeln den Umgang von Arbeitsämtern mit Arbeitssuchenden und Hartz 4-Empfängern.

Die Bundesagentur für Arbeit ist dem Anliegen von Tacheles nicht in fristgerechter Weise nachgekommen, weshalb der Verein einen Eilantrag vor dem Sozialgericht Düsseldorf stellte. Vor Gericht kam es zu einer Einigung zwischen dem Verein und der BA. Inzwischen hat die BA alle gewünschten Dokumente online verfügbar gemacht.

9.4 Forschungsberichte über Stasi-Unterlagen

Der Zeit-Journalist Thoralf Staud stellte 2006 einen Antrag an die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU, ugs. Birthler-Behörde) über die Arbeit einer Forschungsgruppe innerhalb der Behörde zu Kontakten zwischen Bundestagsabgeordneten und der Stasi zwischen 1969 und 1972. Dabei ging es insbesondere um die Frage, wie sich das Informationsfreiheitsgesetz und das Stasiunterlagengesetz (StUG) zueinander verhalten.

Das Gericht gab dem Kläger in den meisten Fällen recht. So stellte das Gericht fest, dass Unterlagen über die interne Organisation der BStU unter das Informationsfreiheitsgesetz fallen. Auch stellte das Gericht fest, dass die BStU sich nicht auf die Ausnahmeregelung für Geheimdienste (§3, Absatz 8) berufen kann (vgl. [19]).

Das Gericht entschied auch, dass sogenannte Metainformationen, also Informationen, die aus Stasi-Unterlagen erstellt wurden, nach den Regelungen des StUG zu behandeln seien. Nach dem IFG wären die meisten dieser Unterlagen nicht freizugeben, da sie persönliche Daten Dritter enthalten, das StUG lässt solche Freigaben jedoch zu, wenn die persönlichen Daten nicht die Opfer betreffen.

Bezüglich gesundheitsbezogener Daten und der Protokolle eines Beirats in der BStU entschied das Gericht zu Gunsten der Behörde, diese mussten nicht freigegeben werden (vgl. [20]).

10 Aktuelle Politische Entwicklung

10.1 Forderung nach Ausnahme für Finanzbehörden

Im Kontext der Finanzkrise und insbesondere im Zusammenhang mit der Hypo Real Estate kam es verstärkt zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz an die Bankenaufsichtsbehörden. Rechtsanwälte von Kleinanlegern nutzten dies insbesondere für Prozesse gegen verantwortliche Personen.

Im Zuge dessen kam es auf Initiative von Horst Seehofer (CSU) zu einem Antrag Bayerns im Bundesrat, für die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) eine Ausnahmeregelung im Informationsfreiheitsgesetz zu schaffen und diese, ähnlich der Regelung für Geheimdienste, von der Informationspflicht auszunehmen. Es kam zu einer Anhörung im Bundestag, bei der mehrere SPD-Abgeordnete ihre Ablehnung dieses Vorhabens betonten. Zu einer Abstimmung kam es nicht (vgl. [21]).

10.2 Diskussion über Informationsfreiheitsgesetze auf Länderebene

Bislang besitzen 11 von 16 Bundesländern ein Informationsfreiheitsgesetz. In den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen existiert kein Informationsfreiheitsgesetz (Stand August 2008).

In Bayern wurde 2003 ein Bündnis für Informationsfreiheit von den Vereinen Mehr Demokratie e. V., Transparency International - Deutschland e.V. und Humanistische Union e.V. gegründet. Im bayrischen Landtag gab es bereits drei entsprechende Anträge, 2001, 2006 und zuletzt am 15. Juli 2009. Die FDP hatte im Rahmen der Koalitionsverhandlungen 2008 angekündigt, sich für ein Informationsfreiheitsgesetz stark zu machen, stimmte aber gegen den Vorschlag der Opposition [22].

Ähnlich stellt sich die Situation in Baden-Württemberg dar. Dort sprach sich die FDP zwar im Wahlprogramm für ein Informationsfreiheitsgesetz aus, konnte sich jedoch in den Koalitionsverhandlungen nicht durchsetzen. FDP-Justizminister Ulrich Goll hat sich entgegen der Linie seiner Partei gegen ein Informationsfreiheitsgesetz ausgesprochen. Ein Antrag der Grünen im Januar 2008 wurde von CDU und FDP abgelehnt [23].

Im August 2009 brachte die Fraktion der Grünen im niedersächsischen Landtag einen Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz ein, konnten sich damit jedoch nicht durchsetzen [24].

In Hessen wurde ein Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz zuletzt im Mai 2009 von den Grünen und der SPD in den Landtag eingebracht. Hessen ist schwarz-gelb regiert. Die CDU spricht sich dort deutlich gegen ein Informationsfreiheitsgesetz aus, die FDP will den Vorschlag der Opposition prüfen (vgl. [25]).

In Sachsen veröffentlichte die Organisation Transparency Deutschland im August 2009 eine Umfrage unter den im Landtag vertretenen Parteien. Die Oppositionsparteien SPD, Linkspartei und Grüne sprachen sich für ein Informationsfreiheitsgesetz aus, die Regierungsparteien beantworteten die Anfrage nicht [26].

11 Weitere Informationen

11.1 Befreite Dokumente

Unter <http://www.befreite-dokumente.de/> findet sich ein Projekt des Chaos Computer Clubs (CCC) e. V. und des Vereins zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs e.V (FoeBuD) e. V. zum Informationsfreiheitsgesetz. Dort können Dokumente, die von Behörden mit Hilfe des Informationsfreiheitsgesetzes erlangt wurden, online anderen zur Verfügung gestellt werden. Auf der Seite finden sich auch Hinweise und Tipps zum Stellen eigener Anfragen.

11.2 Statistische Daten

Im Februar 2009 gab es auf eine Anfrage im Bundestag von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine umfangreiche Stellungnahme der Bundesregierung zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes [27]. Von 1548 Anfragen wurde in 618 Fällen vollständiger und in 193 Fällen teilweiser Informationszugang gewährt. In 536 Fällen kam es zu Ablehnungen. Es gab in 85 Fällen Widerspruchsverfahren, davon waren zu diesem Zeitpunkt noch 62 vor Verwaltungsgerichten anhängig.

12 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz schaffte sich Deutschland vor einigen Jahren ein bürgerfreundliches Instrument, welches in vielen anderen Ländern längst selbstverständlich ist. Die Möglichkeiten des voraussetzungslosen Informationszugangs sind vielen Menschen nicht bewusst. Wie sowohl im Bericht des Beauftragten für Informationsfreiheit (vgl. [5]) als auch in der Stellungnahme der Bundesregierung (vgl. [27]) deutlich wird, ist das Informationsfreiheitsgesetz sehr vielen Menschen nicht bekannt.

Bedauerlich ist, dass das Informationsfreiheitsgesetz in sehr vielen Fällen nicht anwendbar ist, weil die Ausnahmeregelungen derart umfangreich gestaltet sind. Kritikwürdig sind vor allem die Regelungen bezüglich Geschäftsgeheimnissen, die keinerlei Abwägung ermöglichen.

Auf Länderebene ist es bedauerlich, dass sich einige Landesregierungen nach wie vor gegen die Transparenz ihrer Behörden wehren.

Literatur

- [1] Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722). <http://bundesrecht.juris.de/ifg>, 05.09.2005. Letzter Zugriff 17.09.2009.
- [2] Tobias Bräutigam. Rechtsvergleichung als Konfliktvergleich : Das deutsche Informationsfreiheitsgesetz aus Perspektive des US-amerikanischen und finnischen Rechts. <https://oa.doria.fi/handle/10024/42586>, 29.11.2008. Letzter Zugriff 10.08.2009.
- [3] Hans-Gunnar Axberger (Svenska Institutet, Stockholm), Übersetzung Barbro Wollberg. Öffentlichkeitsprinzip. http://www.sverige.de/lexi/lexi_oeff.htm. Letzter Zugriff 22.09.2009.
- [4] Parlamentarische Versammlung des Europarates. Empfehlung Nr. 854 betr. den Zugang der Öffentlichkeit zu Regierungsunterlagen und die Informationsfreiheit (Drucksache des Deutschen Bundestages 15.3.1979 Seite 20/21). <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/08/026/0802675.pdf>, 1979. Letzter Zugriff 09.10.2009.
- [5] Peter Schaar. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2006 und 2007. http://www.bfdi.bund.de/cae/servlet/contentblob/412050/publicationFile/25274/1TB06_07.pdf, 08.04.2008. Letzter Zugriff 23.09.2009.
- [6] Umweltinformationsgesetz (UIG) (BGBl. I S. 1490). <http://www2.jura.uni-halle.de/download/kluth/Franz/uig.pdf>, 08.07.1994. Letzter Zugriff 22.09.2009.
- [7] Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) in Brandenburg (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46). http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.13899.de, 10.03.1998. Letzter Zugriff 09.10.2009.
- [8] Prof. Dr. Bernd Lutterbeck. Informationsfreiheitsgesetz in Brandenburg - ein entscheidender Schritt in die Informationsgesellschaft. <http://ig.cs.tu-berlin.de/oldstatic/bl/029/index.html>, 1998. Letzter Zugriff 22.09.2009.
- [9] Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin, Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG (GVBl. S. 561). http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/umwelt/ifg_mit_ui.pdf, 15.10.1999. Letzter Zugriff 22.09.2009.

- [10] Informationsfreiheitsgesetz - Wikipedia. <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Spezial:Zitierhilfe&page=Informationsfreiheitsgesetz&id=64677550>, 22.09.2009. Letzter Zugriff 22.09.2009.
- [11] Dieter Hüsgen. Informationsfreiheitsgesetze der Länder. http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Verwaltung/TI_Informationenfreiheit_Bundeslaender_Zusammenstellung_Jan.pdf, 12.01.2009. Letzter Zugriff 13.10.2009.
- [12] Steven Levy. Wired: John Gilmore challenges the NSA. <http://www.wired.com/wired/archive/1.02/crypto.rebels.html?pg=11>, 01.05.1993. Letzter Zugriff 13.10.2009.
- [13] Patrick M. Pintaske.
- [14] Jörg Tauss. Maut-Vertrag: Klage in erster Instanz abgewiesen - beschwerlicher Weg zur Informationsfreiheit. <http://www.tauss.de/index.php?nr=587&menu=1>, 13.06.2008. Letzter Zugriff 21.06.2009.
- [15] Ron Gonggrijp Constanze Kurz, Frank Rieger. Beschreibung und auswertung der untersuchungen an nedap-wahlcomputern, 30.05.2007. Letzter Zugriff 12.10.2009.
- [16] Richard Sietmann. Wahlcomputer und die grenzen der informationsfreiheit. <http://www.heise.de/newsticker/Wahlcomputer-und-die-Grenzen-der-Informationenfreiheit--/meldung/97566>, 18.10.2007. Letzter Zugriff 25.09.2009.
- [17] Bundesverfassungsgericht. Verwendung von Wahlcomputern bei der Bundestagswahl 2005 verfassungswidrig. <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-019>, 03.03.2009. Letzter Zugriff 25.09.2009.
- [18] Frank Jäger Harald Thomé. Die Bundesagentur für Arbeit hat vor Gericht das Nachsehen - Erwerbslosenverein erreicht Verpflichtung der Bundesbehörde zur Veröffentlichung ihrer Dienstanweisungen. <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2006/informationsfreiheitsgesetz-4.html>, 11.06.2006. Letzter Zugriff 23.09.2009.
- [19] ddp. Prozess um die Herausgabe von Stasi-Akten. <http://www.news-adhoc.com/prozess-um-die-herausgabe-von-stasi-akten-idna2009090248805/>, 02.09.2009. Letzter Zugriff 25.09.2009.
- [20] Informationsfreiheitsgesetz Blog. Verwaltungsgericht Berlin: Stasiunterlagenbehörde muss mehr Akten herausgeben. <http://www.informationsfreiheitsgesetz.net/blog/2009/09/08/verwaltungsgericht-berlin-stasiunterlagenbehoerde-muss-mehr-akten-herausgeben/>, 08.09.2009. Letzter Zugriff 25.09.2009.

- [21] Dr. Thomas Schulte. Die BaFin Akten bleiben offen – Seehofer scheitert mit dem Versuch, das Informationsfreiheitsgesetz einzuschränken. <http://www.dr-schulte.de/2009-pressemitteilungen/die-bafin-akten-bleiben-offen--seehofer-scheitert-mit-dem-versuch-das-informationsfreiheitsgesetz-einzuschränken.html>, 2009. Letzter Zugriff 26.09.2009.
- [22] Dr. Heike Mayer. Bayern: Initiative der Opposition zum dritten mal abgelehnt. [http://www.informationsfreiheit.org/1790.html?tx_ttnews\[tt_news\]=5438&tx_ttnews\[backPid\]=1788&cHash=bf1e9258d9](http://www.informationsfreiheit.org/1790.html?tx_ttnews[tt_news]=5438&tx_ttnews[backPid]=1788&cHash=bf1e9258d9), 15.07.2009. Letzter Zugriff 10.08.2009.
- [23] Andreas Müller. Baden-Württemberg: Nur die CDU verwehrt den Bürgern mehr Transparenz. <http://www.informationsfreiheitsgesetz.net/blog/2008/01/03/baden-wuerttemberg-nur-die-cdu-verwehrt-den-buergern-mehr-transparenz/>, 03.01.2008. Letzter Zugriff 10.09.2009.
- [24] Stefan Krempl. Niedersachsens Grüne wollen Informationsfreiheitsgesetz. <http://www.heise.de/newsticker/Niedersachsens-Gruene-wollen-Informationsfreiheitsgesetz--/meldung/143298>, 10.08.2009. Letzter Zugriff 10.08.2009.
- [25] FDP. Gesetzentwürfe der Grünen und der SPD für ein Informationsfreiheitsgesetz. <http://www.informationsfreiheitsgesetz.net/blog/2009/06/16/pm-fdp-hessen-gesetzentwuerfe-der-gruenen-und-der-spd-fuer-ein-informationsfreiheitsgesetz/>, 16.06.2009. Letzter Zugriff 23.09.2009.
- [26] Regionalgruppe Sachsen Transparency Deutschland. Drei Parteien befürworten die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes – Leider keine Antworten von CDU und FDP. <http://www.informationsfreiheitsgesetz.net/blog/2009/08/20/pm-transparency-deutschland-drei-parteien-befuerworten-die-einfuehrung-eines-informationsfreiheitsgesetzes/>, 20.08.2009. Letzter Zugriff 25.09.2009.
- [27] Bundesregierung. Bilanz des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes für das Jahr 2008. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/118/1611851.pdf>, 06.02.2009. Letzter Zugriff 23.09.2009.